



Frankfurt am Main,
23. März 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für eine Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

I. Zu Artikel 6 - Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Zu Nummer 3

a) Wir regen an, § 10 Absatz 4 – neu – wie folgt zu fassen:

„(4) Der Zulageberechtigte kann gegenüber seinem Anbieter für die an ihn entrichteten Altersvorsorgebeiträge für den jeweiligen Vertrag insgesamt auf die Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes verzichten; ~~der Verzicht kann für die Zukunft widerrufen werden.~~ ein Widerruf des Verzichts auf die Förderung nach § 10a des Einkommensteuergesetzes muss dem Anbieter vor Beginn des Beitragsjahres, für das der Widerruf erstmals gelten soll, vorliegen. Liegt dem Anbieter ein Verzicht nach Satz 1 vor, hat er ab dem 1. Januar 2022 ein gesondertes Merkmal in der Meldung nach § 10a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes aufzunehmen.“

Begründung:

Wenn der Anbieter zum Zeitpunkt des Widerrufs des Verzichts bereits die Meldung nach § 10a Abs. 5 EStG übermittelt hat, erfolgt keine erneute Meldung (ohne gesondertes Merkmal). Dem Steuerpflichtigen ist der Zeitpunkt der Meldung des Anbieters nach § 10a Abs. 5 EStG aber regelmäßig nicht bekannt. Daher hinge es vom Zufall ab, ob ein Widerruf wirksam erteilt bzw. vom Anbieter für ein bestimmtes Beitragsjahr noch berücksichtigt werden könnte.

Die vorgeschlagene Formulierung beseitigt diese Abhängigkeit der Wirkung des Widerrufs des Verzichts vom Zeitpunkt der Meldung des Anbieters nach § 10a Abs. 5 EStG und knüpft objektiv an das Kalender-/Beitragsjahr an.

b) Wir regen an, die Gesetzesbegründung zu § 10 Absatz 4 – neu – wie folgt zu fassen:

§ 10 Absatz 4 – neu –

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) ist die in § 10a Absatz 2a EStG geregelte Einwilligung in die Datenübermittlung der Altersvorsorgebeiträge entfallen. Im Interesse einer zutreffenden Besteuerung wurde auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 § 10a Absatz 5 EStG als datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlagen neu gefasst. Die mitteilungspflichtigen Stellen haben seit dem 1. Januar 2020 die erforderlichen Daten auf Grund dieser rechtlichen Verpflichtung in allen Fällen zu übermitteln.

Mit dem Wegfall der Einwilligung kann der Zulageberechtigte nicht mehr durch die Einwilligung bzw. den Widerruf steuern, für welche Altersvorsorgeverträge er einen Sonderausgabenabzug geltend machen will bzw. für welche Verträge er keine steuerliche Förderung wünscht. Da die steuerliche Förderung in der Auszahlungsphase zu einer nachgelagerten Besteuerung führt, soll der Zulageberechtigte künftig mit einer Verzichtserklärung gegenüber seinem Anbieter weiterhin die



Möglichkeit erhalten, für bestimmte Verträge keinen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend zu machen. ~~Der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.~~ Der Widerruf des Verzichts muss dem Anbieter vor Beginn des Beitragsjahres, für das der Widerruf erstmals gelten soll, vorliegen. Für die – auch rückwirkende – Stellung des Zulageantrags gelten auch im Fall des Widerrufs des Verzichts die Regelungen des § 89 EStG.

Liegt dem Anbieter eine solche Verzichtserklärung eines Zulageberechtigten vor, hat er künftig in seiner Meldung nach § 10a Absatz 5 EStG - in dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz - ein gesondertes Merkmal aufzunehmen. Um eine technische Umsetzung sowohl auf Seiten der Anbieter als auch bei der Verwaltung sicherzustellen, ist die Aufnahme des Merkmals erst für die Datenübermittlung ab dem 1. Januar 2022 möglich.

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, dass auch im Falle des – nur für die Zukunft wirkenden Widerrufs des Verzichts eine – auch rückwirkende – Stellung des Zulageantrags nach den allgemeinen Regeln möglich ist.

II. Zu Artikel 7 - Änderung der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung und Artikel 11 - Inkrafttreten

Zu Artikel 7 Nummer 1 und Artikel 11 Nummer 4

In § 8 Nummer 4 AltvPIBV ist eine Ergänzung zur Erläuterung der Effektivkosten im Rahmen des Produktinformationsblatts vorgesehen. Die Konkretisierung der zu verwendenden Erläuterung soll in einem BMF-Schreiben erfolgen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung ist im Referentenentwurf zum 1. Januar 2021 vorgesehen.

Wir regen an, für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung einen Umsetzungszeitraum von 12 Monaten ab Veröffentlichung der Vorgaben in dem avisierten BMF-Schreiben vorzusehen. Dieser Zeitraum ist für eine reibungslose technische Umsetzung der Vorgaben durch die Anbieter angemessen und auch erforderlich.